Deutsche Rentenversicherung Bund

Stellungnahme

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

zum Referentenentwurf eines

Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

(Bearbeitungsstand 19. September 2019)

unbesetzt

I. Vorbemerkung

Im Rahmen dieses Gesetzentwurfes soll die Zulassungspflicht für insgesamt zwölf Handwerke der Anlage B Abschnitt 1 (Zulassungsfreie Handwerke) wieder eingeführt werden, nachdem sie im Zuge der letzten Novelle 2004 als zulassungsfrei eingestuft wurden. Hintergrund dafür ist, dass sich das Berufsbild und auch der Schwerpunkt der praktischen Berufsausübung einzelner zulassungsfreier Handwerke so wesentlich verändert haben, dass eine Reglementierung der Ausübung der betroffenen Handwerke u.a. zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie der Wahrung von Kulturgütern und immateriellem Kulturerbe erforderlich ist. Der selbständige Betrieb der zwölf im Gesetzentwurf genannten Handwerke soll dann nur noch zulässig sein, wenn der Betriebsinhaber oder ein technischer Betriebsleiter in der Handwerksrolle eingetragen ist.

Entsprechend der vorgesehenen Neuregelung werden – aufgrund der unveränderten Regelungen zum Eintritt von Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI – die Gewerbetreibenden mit der Eintragung in die Handwerksrolle versicherungspflichtig, die in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Mit § 229 Abs. 8 SGB VI-E wird eine Übergangsregelung aufgenommen, um zu verhindern, dass selbständig tätige Handwerker, die bisher in der ausgeübten Tätigkeit nicht der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI unterlagen, wegen der Änderung der Anlage A der Handwerksordnung versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung werden würden. Dies dient dem Vertrauensschutz.

Aus materiell-rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen.

II. Zu Artikel 2 Nr. 1

(Anfügung eines Abs. 8 in § 229 SGB VI)

Die vorgeschlagene Regelung ist geeignet, einen Bestandsschutz für selbständig tätige Handwerker zu bewirken, die bisher (vor Inkrafttreten) in der ausgeübten Tätigkeit nicht der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI unterlagen, und allein aufgrund der Änderung der Anlage A der Handwerksordnung versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung werden würden. Diese Rechtsfolge könnte durch Aufnahme der Bezugsnorm in die Bestandsschutzregelung noch verdeutlicht werden:

„(8) Selbstständig tätige Gewerbetreibende, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VI am [Tag vor Inkrafttreten] nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in der ausgeübten Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, wenn sie allein aufgrund der Änderung der Handwerksordnung zum [Tag des Inkrafttretens] versicherungspflichtig würden."

III. Umsetzung der Regelungen durch die Verwaltung

Für die Umsetzung der (Wieder-)Einführung der Zulassungspflicht für die bisher 12 zulassungsfreien Handwerke ist eine Anpassung der technischen Verfahren bei den Handwerkskammern und den Rentenversicherungsträgern erforderlich. Ein konkretes Datum des Inkrafttretens sowie ein ausreichender zeitlicher Vorlauf sind Voraussetzungen zur termingerechten Anpassung der technischen Verfahren. In Art. 4 ist jedoch als Termin für das Inkrafttreten der Tag nach der Verkündung vorgesehen. Aus Sicht der Rentenversicherung – wie vermutlich auch der Handwerkskammern – wäre daher ein Inkrafttreten zur Jahresmitte 2020 wünschenswert.